

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

15. Mai 2019

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BT-Drucksache 19/9478) vom 17.04.2019

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In über 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 125.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt das allgemeine Ziel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, die Verfahrensvorschriften für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld zu vereinfachen, auf diese Weise den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und gleichzeitig die Transparenz der Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Ausbildungsgeldes für Teilnehmende im Eingangsverfahren sowie im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

II. Stellungnahme im Einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 125 SGB III)

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Ausbildungsgeld für Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern gem. § 60 SGB IX auf das Niveau der Bedarfssätze bei einer Berufsausbildung behinderter Menschen anzuheben und damit gleichzeitig zu vereinheitlichen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt diese Erhöhung auf 117 Euro monatlich ab August 2019 und 119 Euro monatlich ab August 2020, durch die – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – Teilnehmende in Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich künftig eine höhere finanzielle Wertschätzung erfahren werden. Die bisherigen in § 125 SGB III normierten Bedarfssätze betragen seit August 2016 67 Euro monatlich im ersten Jahr und 80 Euro monatlich im zweiten Jahr und wurden allgemein als relativ gering angesehen.

Begrüßt wird auch der künftige Verzicht auf eine Jahresdifferenzierung, d. h. ein niedrigeres Ausbildungsgeld im ersten Jahr.

Höhe des Ausbildungsgeldes bestimmt auch Höhe des Grundbetrages

Gem. § 221 Abs. 2 SGB IX erhalten in einer WfbM beschäftigte Menschen mit Behinderung ein monatliches Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Grundbetrag, den alle im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung erhalten, entspricht nach Satz 1 der Norm dem Ausbildungsgeld, das im Berufsbildungsbereich gezahlt wird.

Ebenso wie das Ausbildungsgeld wird sich somit der Grundbetrag laut Gesetzentwurf um monatlich 37 Euro (von 80 auf 117 Euro) erhöhen. In diesem Zusammenhang ist die in § 59 SGB IX normierte Regelung zum Arbeitsförderungsgeld zu berücksichtigen. Das Arbeitsförderungsgeld von derzeit monatlich 52 Euro wird gem. § 59 Sätze 2 und 3 SGB IX nur denjenigen im Arbeitsbereich Beschäftigten in voller Höhe ausgezahlt, deren Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld monatlich 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld den monatlichen Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

Anrechnung des erhöhten Grundbetrages mit dem Arbeitsförderungsgeld vermeiden

Die genannte Regelung hätte zur Folge, dass bei einigen in WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung die Erhöhung des Grundbetrages nicht oder nur teilweise ankommen würde, wenn nicht gleichzeitig in entsprechendem Umfang auch die Grenze angehoben wird, ab der das Arbeitsförderungsgeld auf das in Werkstätten gezahlte Arbeitsentgelt angerechnet wird. Laut Schätzungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe würde ohne eine solche Regelung bei mindestens 10.000 WfbM-Beschäftigten die Grundbetragerhöhung teilweise oder in Gänze in dem dann nicht oder nicht in voller Höhe geleisteten Arbeitsförderungsgeld aufgehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die sog. AFöG-Grenze entsprechend der Erhöhung des Grundbetrages um 37 Euro anzuheben. Da der Gesetzentwurf bereits für das Jahr 2020 eine weitere Erhöhung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag um 2 Euro monatlich vorsieht, sollte in § 59 SGB IX ein weiterer Satz mit dem Inhalt eingefügt werden, dass die Grenze, ab der das Arbeitsförderungsgeld angerechnet wird, jeweils entsprechend der Erhöhung des Grundbetrages angehoben wird.